## II-M80 der Poitagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

M: 58/2 N

Anfrage

1993 -12- 15

der Abg. Auer und Kollegen an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend Klärschlammhaftungsmodell

Die rege Bautätigkeit zum Schutze der Gewässer führt ebenso wie eine effizientere Abwasserreinigung zwangsläufig zu einem Anstieg der anfallenden Klärschlammenge.

Einer Erhebung des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus den Jahren 1989/90 zufolge werden 25 Prozent der anfallenden Klärschlammenge landwirtschaftlich entsorgt, 35% deponiert, 37% kompostiert oder verbrannt und 3% finden im Landschaftsbau Verwendung.

Die landwirtschaftliche Verwertung stellt für Kläranlagenbetreiber die mit Abstand kostengünstigste Entsorgungsart dar. Dies gilt insbesondere unter der Annahme, daß die Deponieräume immer knapper werden und Verbrennungsanlagen auf großen Widerstand in der Bevölkerung stoßen.

Die Landwirtschaft ist daher zunehmend mit dem Erfordernis konfrontiert, Klärschlamm auszubringen und in den ökologischen Kreislauf zurückzuführen. Damit gehen Forderungen von bäuerlicher Seite einher, die auf eine Verbesserung der Haftungsregelung für Bauern, beispielsweise durch einen Klärschlammhaftungsfonds, abzielen. In diesen sollen alle Kläranlagenbetreiber einzahlen und daraus alle Schäden abgedeckt werden, die trotz der Kontrollen und Sicherheitsmaßnahmen durch das Aufbringen von Klärschlamm entstehen.

Durch ein derartiges Haftungsmodell sollen auch derzeit noch nicht absehbare Risiken getragen werden, wie eine mögliche Absenkung von Grenzwerten oder die Einführung solcher für bisher nicht untersuchte Schadstoffe im landwirtschaftlich genutzten Boden oder in Produkten. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse müssen gesundheitspolitischen Erfordernissen Rechnung tragen. Eine Überschreitung neuer Limits würde einen unverschuldeten finanziellen Nachteil für die Bauern aufgrund einer Entwertung der Erzeugnisse und Grundstücke mit sich bringen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

## Anfrage:

1) Wie stehen Sie zur Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen?

- 2) Für bestimmte landwirtschaftliche Flächen beispielsweise mit Gemüse-, Heilkräuter- oder Beerenobstkulturen usw. gilt ein absolutes Aufbringungsverbot von Klärschlamm. Für welche Flächen gilt dieses Aufbringungsverbot und vor allem warum gilt dieses?
- 3) Sind Sie der Meinung, daß aufgrund des technischen Fortschrittes bei der Abwasserreinigung die Qualität beziehungsweise die Unbedenklichkeit von Klärschlamm verbessert wird und sich somit das gesundheitliche Risiko langfristig reduziert?
- 4) Wie beurteilen Sie eine langfristige Klärschlammverwendung und die damit verbundenen Auswirkungen auf Boden, Wasser oder agrarische Erzeugnisse?
- 5) Wie stehen Sie zu einem Klärschlammhaftungsmodell?
- 6) Ist ein derartiges Modell österreichweit in Erarbeitung beziehungsweise in Erprobung?
- 7) Wer sollen die Hauptadressaten in einem derartigen Haftungsmodell sein?
- 8) Welche Risikoarten sollen durch ein derartiges Modell abgedeckt werden?
- 9) Sind Sie bereit, diesbezüglich Vorschläge zu unterbreiten? Innerhalb welcher Zeit beabsichtigen Sie, das zu tun?
- 10) Welche Schwerpunkte sollten Ihrer Meinung nach bei der Klärschlammverwertung neben der Verwendung in der Landwirtschaft gesetzt werden?